

# *Brexit und Compliance*

Seit dem 1. Februar 2020 ist das Vereinigte Königreich kein EU-Mitgliedstaat mehr. Nach Ablauf der Übergangsfrist endet am 31. Dezember 2020 voraussichtlich auch dessen Teilnahme an Zollunion, Binnenmarkt und EWR. Das Vereinigte Königreich wird somit zum Drittstaat, sofern es nicht in letzter Sekunde doch noch ein Marktzugangsabkommen mit der EU abschliessen würde. Viel eher sieht es jedoch danach aus, dass sich die EU und das Vereinigte Königreich auf gar kein Abkommen oder nur auf ein sehr einfaches Freihandelsabkommen einigen werden. Dieses wird wohl keine Regeln zu Finanzdienstleistungen enthalten und selbst wenn, wären die Bedingungen andere als im EWR. Vor allem fällt am 1. Januar 2021 jede Art von automatischer Gleichbehandlung und «Passporting» weg. Britische Finanzdienstleistungen können nur noch dort wie EWR-Dienstleistungen behandelt werden, wo dies EWR-rechtlich gestattet ist bzw. wo eine sogenannte «Äquivalenzanerkennung» der EU vorliegt. Das heisst, dass die EU-Kommission einseitig verfügt hat, dass die aus dem Nicht-EWR-Staat geleisteten Finanzdienstleistungen qualitativ und regulatorisch jenen im EWR gleichwertig sind. In gewissen Bereichen des Finanzdienstleistungsrechts ist dies gar nicht möglich.

Für liechtensteinische Finanzdienstleistungsunternehmen bedeutet dies, dass sie ihre Compliance in Bezug auf den britischen Markt und ihre Beziehungen zu britischen Finanzdienstleistern neu organisieren müssen. Dies reicht von Geschäften mit britischen Korrespondenzbanken bis hin zu Kredit-Ratingagenturen. Bei britischen Korrespondenzbanken ist künftig stets zu prüfen, ob sie das einschlägige EWR-Recht einhalten oder nicht. Ratings britischer Agenturen können neu nicht mehr für regulatorische Zwecke verwendet werden. Das heisst, ein liechtensteinisches Dienstleistungsunternehmen kann sich, mit wenigen Ausnahmen, seinen Kunden gegenüber nicht mehr auf die Beurteilungen einer britischen Kredit-Ratingagentur berufen. Auch die Kooperation mit britischen Finanzdienstleistungsunternehmen oder die Delegation bestimmter Aufgaben an solche wird z. B. für liechtensteinische Vermögensverwalter erschwert. Diese müssen sicherstellen, dass ihre britischen Partner die Anforderungen des einschlägigen EWR-Finanzdienstleistungsrechts einhalten. Für viele der kleineren Vermögensverwalter, welche bisher mit britischen Partnern kooperiert haben, dürfte dies einen erheblichen Aufwand darstellen.

Zusammenfassend lässt sich also sagen, dass der Brexit gerade im Bereich der Finanzdienstleistungen für liechtensteinische Unternehmen, die bisher mit britischen Partnern zusammengearbeitet haben, erhebliche Änderungen mit sich bringen wird. Dies ist wohl eine der wenigen Gewissheiten im Zusammenhang mit dem Brexit.



**Georges Baur**, Forschungsbeauftragter Liechtenstein-Institut